

G e s e t z

vom 24. März 1893,

betreffend die Abänderung des Enteignungs-Gesetzes, vom 26. Juni 1856.

Wir Heinrich der Pierchale von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Herzog, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Geritz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die §§ 2 bis 5 des Gesetzes, die Enteignung für baupolizeiliche Zwecke betreffend, vom 26. Juni 1856 (Gesetzsammlung Bd. XI S. 117) erhalten nachherstichliche veränderte Fassung:

§ 2.

In welchen Fällen und in welcher Ausdehnung eine solche Enteignung stattfinden soll, hat das Ministerium, Abtheilung für das Innere, auf den, lediglich der betreffenden Gemeindebehörde zustehenden Antrag, zu bestimmen.

Gegen den Ausspruch des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, findet nur der Rekurs an das Gesamtministerium statt.

§ 3.

Die Abtretung ist nur gegen volle Entschädigung zu bewirken. Diese Entschädigung wird von der Ortsgemeinde, von einzelnen Grundstücksbesitzern aber nur dann geleistet, wenn für diese die Erwerbung des abzutretenden Areals in Folge der Bauordnung bezüglich, soweit wasserpolizeiliche Verhältnisse in Frage kommen, in Folge des Regulierungsplanes nothwendig ist.

§ 4.

Die Ermittlung der Entschädigung erfolgt unter Leitung eines von dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu ernennenden und zu dieser Funktion auf den Richterzeit zu verpflichtenden Kommissars durch drei ortskundige Sachverständige, von denen je einer durch den abtretenden und den erwerbenden Theil und der dritte durch den Bezirksausschuß zu ernennen ist. Nachen die Betheiligten binnen der ihnen von dem Kommissar gesetzten Frist von ihrem Ernennungsrechte keinen Gebrauch, so geht dasselbe ebenfalls auf den Bezirksausschuß über.

Bei erheblicher Verschiedenheit der von den Sachverständigen abgegebenen Taxen ist das in dem Gesetze vom 17. April 1888, die Abänderung von Art. 32 Abs. 3 des